

[REDACTED]
Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

per Fax vorab: 030 9028-3313

AZ: 95 AR 1013/09 B

[REDACTED]
22. März 2010
[REDACTED]

In der Sache

ZETA – Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung e.V.

lege ich namens und im Auftrage der von mir vertretenen Mandantschaft – des Vereins, der seine Eintragung in das Vereinsregister wünscht – nach Einlegung der Beschwerde (mit Schriftsatz vom 11.02.2010) folgende

Beschwerdebegründung

vor:

Das Gericht ist in seinem ablehnenden Beschluss vom 07.01.2010 zu der Auffassung gelangt,

- der Zweck eines Vereins dürfe nicht gegen die guten Sitten oder gegen ein Gesetz verstoßen (§§ 134, 138 BGB),
- [REDACTED]

- das Ziel des Vereins, **gesellschaftliche Akzeptanz** zu erreichen, bedeute einen Verstoß gegen die guten Sitten,
- zugleich einen Verstoß gegen § 17 Tierschutzgesetz **und**
- die Durchsetzung der Ziele des Vereins (Sammlung und Zugänglichmachen von sachlichen Informationen) sei ohne einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 184 a StGB **nicht denkbar**.
- Letztlich sei, dies wird hier nur der Vollständigkeit halber angefügt, die Stellungnahme des Vorstandes vom 27.12.2009 nicht geeignet gewesen, die Bedenken gegen die Eintragungsfähigkeit des Vereins aus der gerichtlichen Verfügung vom 17.12.2009 zu beseitigen.

I.

Keine der geäußerten gerichtlichen Auffassungen hält einer näheren Überprüfung inhaltlich stand.

Das Gericht klammert sich an Begrifflichkeiten, die dem Kern der Sache nicht gerecht werden. Dies wird beispielsweise daran deutlich, dass der Terminus der „gesellschaftlichen Akzeptanz“ zwar aus der Stellungnahme des Vorstandes vom 27.12.2009 übernommen, jedoch **im Kontext** semantisch und damit auch inhaltlich **verkannt** wird.

Auf die Einzelheiten wird zu einem späteren Zeitpunkt einzugehen sein.

Auch die übrigen mutmaßlichen Verstöße, nämlich

- gegen das Strafgesetzbuch,
- gegen das bürgerliche Gesetzbuch und
- gegen das Tierschutzgesetz

sind im Ergebnis nicht erkennbar, widrigenfalls würde jede öffentliche **Befassung** mit einer brisanten – potentiell kriminalistisch aufgeladenen. - Thematik unmöglich gemacht werden und wäre aus rein juristischen Erwägungen heraus zu unterbinden.

Auf die Tragweite einer derartigen Betrachtungsweise soll im Rahmen dieser einleitenden Worte allerdings noch nicht näher eingegangen werden.

II.

Mutmaßlicher Verstoß gegen § 184 a StGB

Die Vorschrift ist eindeutig, die erklärten Ziele des Vereins können einen Verstoß gegen § 184 a StGB nicht begründen:

1.

Gem. § 184 a StGB macht sich – bezogen auf den konkreten, zugrunde liegenden Fall – strafbar, wer pornografische Schriften, die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, einer näheren Tathandlung unterwirft.

Die näheren Tathandlungen, die der Katalog des § 184 a StGB listet, bedürfen keiner weiteren Erläuterung, weil bereits die übrigen Bestandteile des **objektiven Tatbestandes** nicht einschlägig sind.

2.

Klar und unbestritten ist folgende Ausgangslage:

2.1.

Sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (auch toten Tieren) können beliebige Handlungen sein, die nicht beischlafähnlich zu sein brauchen; körperliche Berührung

ist erforderlich („mit“). Die Handlungen des Menschen oder das Verhalten des Tieres müssen als Betätigung **menschlicher** Sexualität erscheinen; nicht ausreichend sind menschliche Handlungen, die sich allein auf tierisches Fortpflanzungsverhalten beziehen (so wie vorstehend *Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, § 184 a, Randziffer 8*).

2.2.

Bereits die **Legitimität** der Vorschrift ist zweifelhaft, da sexuelle Handlungen mit Tieren (nach Streichung von § 175 b aF) **straffrei** sind. es ist nur schwer erkennbar, welches **Schutzgut** (über § 184 StGB hinaus) dadurch *qualifiziert* gefährdet sein könnte, dass pornografische Darstellungen nicht strafbarer Verhaltensweisen von erwachsenen Personen mit deren Einverständnis verbreitet oder ihnen zugänglich gemacht werden (*Fischer, StGB, aaO*).

2.3.

Hier könnte allenfalls eine ganz entfernte abstrakte Gefährdung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung als Teil der Personenwürde in Betracht kommen, wenn die sexuelle Betätigung in einem wörtlichen Sinn ihres *menschlichen* Bezugs gänzlich entkleidet wird. Das müsste dann freilich erst Recht für sexuelle Handlungen unter Einsatz irgendwelcher Maschinen und Apparaturen gelten (*Fischer, StGB, aaO*).

3.

Der Verein möchte erklärter Maßen öffentliche **Fehlinformationen** korrigieren und vermeiden, dies insbesondere durch die Sammlung und das Zugänglichmachen von sachlichen Informationen, die Beteiligung an medizinischen und psychologischen Forschungen zum Thema, durch die Unterstützung der Wissenschaft und der Forschung zum Thema, der Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren, der Unterstützung von Betroffenen und dem Kontakt zu Medien.

4.

Summarisch zusammengefasst erklärt der Vorstand, dass es das Ziel des Vereins sei, die Gesellschaft über das, was Zoophilie ist, zu informieren, dies – und nur dies - mit dem Ziel der gesellschaftlichen Akzeptanz unter Ausschluss von Fehlinformationen.

Die Sammlung und das Zugänglichmachen sachlicher Informationen soll insbesondere dadurch geschehen, dass allgemein zugängliche Fachliteratur erwähnt und benannt wird – der Erklärung des Vorstandes vom 27.12.2009 ist zu entnehmen, dass die beispielhaft gelistete Literatur sämtlich mit sogenannten Internationalen Serienbestellnummern (ISBN) versehen ist.

Es handelt sich infolge dessen **nicht** um „Untergrundliteratur“, auf dem Schwarzmarkt oder sonst wo vertriebene Printmedien, um „Bückware“ oder Ähnliches – es wird mit offenen Karten gespielt, der Verein will nichts verbergen und hat nichts zu verbergen.

5.

Der Vorstand des Vereins führt zu Recht aus, dass die Verbreitung von Pornografie **nicht** geeignet wäre, die gesellschaftliche Akzeptanz der Thematik als solcher zu fördern.

5.1.

Der **Begriff der Pornografie** ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und gesetzlich **nicht** definiert. Oberbegriff ist die Darstellung sexuellen Inhalts (§ 119 Abs. § OWiG). Ein enger Ausschnitt daraus sind sexuelle Darstellungen, die Gewalttätigkeiten (§ 184 a StGB), sexuelle Handlungen von, vor oder an Kindern (§ 184 b StGB) oder Jugendlichen (§ 184 c StGB) oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 184 a StGB) zum Gegenstand haben (sogenannte „harte Pornografie). Andererseits ist Pornografie vom allein Unpassenden **oder** Unmoralischen abzugrenzen – dazwischen liegt die sogenannte **einfache Pornografie**.

5.2.

Von all den Merkmalen, die der gesetzliche Tatbestand verlangt, ist bei den avisierten Aktivitäten des Vereins nichts zu bemerken:

Voraussetzung wäre zunächst, dass eine Schrift vorläge, die sexuelle Handlungen im Sinne von § 184 g StGB zum Gegenstand hätte. Das wäre dann der Fall, wenn geschriebene Texte, Ton- oder Bildträger oder gespeicherte Daten ein wirklich sexuell bezogenes Geschehen (nur) abbilden.

Darüber hinaus sind aber auch Darstellungen eines fiktiven Geschehens erfasst. Es würde also ausreichen, wenn tatsächliche Handlungen für den Betrachter nach dem Sinnzusammenhang als sexuelle erscheinen würden oder wenn tatsächliches oder fiktives Geschehen nur geschildert werden würde; unerheblich ist, ob sich der fiktive Charakter ausdrücklich oder nach der Art der Schrift ohne weiteres ergibt.

5.3.

Die Darstellung des sexuellen Inhaltes müsste zudem **pornografisch** sein. Der Begriff der Pornografie wird – mit vielen Unsicherheiten – meist definiert als vergrößernde Darstellung sexuellen Verhaltens im weiteren Sinne, unter weitgehender Ausklammerung emotional-individualisierter Bezüge, die den Menschen zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht (so Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, § 184, Randziffer 7 m.w.N.).

Eine gewisse Bedeutung haben bei der Definition noch die (zur alten Fassung) entwickelten Kriterien der aufdringlich vergrößernden, verzerrenden Darstellung, die *ohne Sinnzusammenhang* mit anderen Lebensäußerungen bleibt oder gedankliche Inhalte zum bloßen Vorwand für die Darstellung sexuellen Verhaltens nimmt.

5.4.

Eine absolute Grenze lässt sich allein aus dem Gegenstand der Darstellung nicht ableiten; Definitionen wie die der „Verherrlichung von Ausschweifungen oder Perversitäten“ oder der „obszönen Ausdrucksweise“ sind ohne einen **Maßstab** im sittlich-rechtlichen (und damit dem Wandel unterworfenen) Rahmen wenig weiterführend und umso ungenauer, als gemeinsame sittliche Wertvorstellungen in der Gesellschaft insoweit kaum noch existieren (Fischer, a.a.O.).

Was zurzeit von BGH 23, 44 als verderbliche Lüsterheit galt, gilt heute vielfach als sozialadäquat (Fischer, a.a.O.).

5.5.

Hier einhakend sei aus einem Aufsatz von Professor Dr. med. Volker Faust, Arbeitsgemeinschaft psychosoziale Gesundheit, aus: „Psychiatrie heute, seelische Störungen erkennen, verstehen, verhindern, behandeln“ zitiert, in dem es unter anderem heißt:

„Der Wandel in der gesellschaftlichen Beurteilung sexueller Mensch-Tier-Kontakte von der Sodomie, Bestiophilie (oder gar Bestialität) als schwerste Sünde mit gerichtlicher Verfolgung oder gar Todesstrafe über Jahrhunderte hinweg bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts mit der heutigen Einstellung zur Zoophilie, die von der getadelten Perversion über die sexuelle Deviation bis zur Störung der sexual Preference und schließlich „persönlichen Angelegenheit“ reicht, wenn es nicht zur Verletzung oder gar Tierquälerei kommt, ist schon ein eindruckliches Dokument menschlichen Gesinnungswandels.“

Und weiter:

„Im Allgemeinen gehen aber die Experten bei aller Vorsicht davon aus, dass die Zoophilie heute nicht mehr von vorneherein und vor allem grundsätzlich mit einer

psychischen Störung oder gar mit geistig-seelischen Defekten in Verbindung gebracht werden kann. Diese Kombination dürfte – so die Münchner Autoren – heute eher der Sonderfall sein. Dabei können auch sie nicht die Frage klären, ob dies nun eine neuerliche gesellschaftliche Entwicklung ist oder ob sich die relativ „normalen“ Zoophilen im Zuge der größeren gesellschaftlichen Toleranz für abweichendes Verhalten nur häufiger bemerkbar machen. Jedenfalls – so ihre Schlussfolgerung – lässt sich derzeit eine starke Tendenz zur „Ent-Panologisierung“ der Zoophilie erkennen (also die Neigung, nicht gleich alles für seelisch krank zu erklären). Dies hat wahrscheinlich auch etwas damit zu tun, dass nicht wenige Zoophile sich „outen“, dabei in ihrem Verwandten-, Bekannten- und Freundeskreis zwar auf Erstaunen stoßen, aber auch die Überlegung anregen, dass der Betreffende ja gar kein „Sexmonster“, sondern ein ganz normaler Mitmensch ist.“

Vor diesem Einschub ist weiter zu lesen bei Fischer, StGB, § 184, Randziffer 7 a:

5.6.

Die Pornografie verändert sich mit den Inhalten, Bedeutungen und Grenzen sozialer Kommunikation; ihr Begriff ist auch innerhalb einer Gesellschaft nach Schichtzugehörigkeit, Bildung, individueller Anschauung und soziokultureller Prägung differenziert. In ihrem Grunde hat die Definition fast nichts mit dem Gegenstand der Darstellung zu tun, dagegen fast nur mit einer kommunikativen Verständigung über die sozialen Handlungsmöglichkeiten im Grenzbereich zwischen Biologie und Kultur, Gewalt und Geborgenheit, Macht und sozialem Sinn. Dieser Grenzbereich wird in jeder Gesellschaft auf komplizierte, jeweils spezifische, Weise tabuisiert; die Furcht vor der „Unzucht“ und die moralische Empörung über ihre „Verherrlichung“ sind naive Reflexe davon.

Nach herrschender Meinung – so Fischer, Randziffer 7 b – fehlt einer sachlichen Darstellung sexuellen Handelns im Sozialkontext und ohne objekthafte Isolierung ein pornografischer Charakter stets.

6.

Dem Vorstand des Vereins und damit dem Verein selbst geht es – erklärter Maßen – um die Sammlung und das Zugänglichmachen von **sachlichen Informationen**; dies wurde oben bereits ausgeführt und gewinnt im jetzt und hier vorliegenden Kontext nochmals an verstärkter Bedeutung.

Der Verein betätigt sich fernab jeglichen diffusen Feldes im Umfeld irgendwelcher pornografischen Aktivitäten.

7.

Es mag sein, dass gewisse Formulierungen innerhalb der Erklärung des Vorstandes vom 27.12.2009 – möglicherweise – etwas unglücklich gewählt sind – dies wäre dann aber auch alles; liest man die Erklärung des Vereins aber im Kontext und an einem Stück, so wird man sich auch an den gewählten Begrifflichkeiten der „gesellschaftlichen Akzeptanz“ nicht stören können, auch nicht an dem Begriff der „Sammlung“ von (sachlichen) Informationen oder dem möglicherweise gar nicht veranlassten, aus einer gewissen Drucksituation heraus jedoch verständlichen, Abwehrmechanismus, der sich in der kursiv gehaltenen Erklärung äußert, das Verbreiten von Pornografie sei auch gar nicht das geeignete Mittel, um die gesellschaftliche Akzeptanz zu fördern. Es muss dem Verein gestattet sein, in diesem Zusammenhang im „Ausschlussverfahren“ zu argumentieren.

Liest man die Erklärung des Vorstandes im Kontext, so wird auch deutlich, dass mit „gesellschaftlicher Akzeptanz“ nicht etwa gemeint ist, dass sich die Gesellschaft als solche, das heißt ihre einzelnen Mitglieder, der Zoophilie oder deren (straffreien) Betätigungen annähern solle, sondernd der Verein möchte erreichen, dass die Zoophilie als solche als eine menschliche Verhaltensform im Bewusstsein der Gesellschaft ihren Platz findet – nicht mehr und nicht weniger.

III.

Verstoß gegen die guten Sitten

Worin vor diesem Hintergrund jetzt noch ein Verstoß gegen die guten Sitten (§§ 134, 138 BGB) erkennbar sein soll, ist nicht nur fraglich, sondern kann nicht beantwortet werden, weil ein solcher Verstoß nicht erkennbar ist.

IV.

Verstoß gegen § 17 Tierschutzgesetz

Obwohl bereits vom Vorstand in seiner Erklärung vom 27.12.2009 erledigt, soll an dieser Stelle die Vorschrift des § 17 Tierschutzgesetz noch einmal zitiert werden, denn es wird näher auf sie einzugehen sein – die Vorschrift lautet:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.“

1.

Der Vorstand hat hierzu erklärt, es sei ausgeschlossen, dass aufgrund der Vereinsarbeit Tiere zu Schaden kommen, weil sie in den Vereinszielen und in den vorgesehenen Maßnahmen zu deren Verwirklichung substantiell gar nicht vorkommen.

Auch dies mag unglücklich formuliert sein, denn letztlich betrifft die Zoophilie ja gerade den sexuellen Mensch-Tier-Kontakt; was der Vereinsvorstand allerdings gemeint hat, liegt klar auf der Hand:

Der Verein selbst – und dies ist entscheidend – praktiziert Zoophilie nicht etwa, er will die Gesellschaft informieren.

2.

Im Übrigen: § 17 Tierschutzgesetz käme zum Tragen/käme zur Anwendung, wenn **mindestens** grenzwertig empfundene oder abnorme Aspekte der Zoophilie von entsprechenden Straftätern beziehungsweise Gesetzesbrechern **ausgelebt** würden:

In der Fachliteratur und auch im Internet spielen auch die Kombinationen zwischen Zoophilie und anderen „sexuellen Normabweichungen“ eine Rolle.

3.

Es wird immer wieder – so auch im Aufsatz von Dr. Faust zu lesen – von Zoophilen berichtet, die – fachlich gesprochen – eine „psychodynamische Nähe“ zum Fetischismus oder gar zum Sadismus erkennen lassen. Letzteres – allseits verurteilt, nicht zuletzt von den Zoophilen selber - wird dann als „Zoo-Sadismus“ bezeichnet.

Im vorzuschaltenden Grenzfeld geht es beispielsweise um das lustvolle Zusehen bei zoophilen Handlungen (Fachbegriff: Mixoskopie bestialis), Tier-Fetischismus sowie sexuelle Kontakte mit toten Tieren (Fachbegriff: Zoo-Nektophilie).

Und der schon erwähnte Zoo-Sadismus, also das Quälen von Tieren während des sexuellen Aktes (z.B. Fesselungen). Gerade mit diesen Beispielen fühlen sich echte Zoophile besonders diskriminiert, wenn sie mit solchen Abscheulichkeiten in einem Zuge genannt werden.

Von praktiziertem Fetischismus oder praktiziertem Sadismus kann vorliegend natürlich nicht einmal ansatzweise die Rede sein.

Infolge dessen ist auch nicht erkennbar, inwieweit der Verein etwa die Akzeptanz für einen Verstoß gegen § 17 Tierschutzgesetz fördern wollte.

V.

Abschließend wird daher beantragt, den Beschluss des Gerichts vom 07.01.2010 aufzuheben und die Eintragung des Vereins „ZETA – Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung e.V.“ zuzulassen.

